14. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und –senatoren der Länder Hauptkonferenz am 24./25. Juni 2004

### Wirkungen und Erfolge institutionalisierter Frauenund Gleichstellungspolitik

1991 konstituierte sich in Potsdam die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen (GFMK). In diesem Jahr blickt sie auf 25 Jahre institutionalisierter Frauen- und Gleichstellungspolitik zurück. Angesichts sich rapide verändernder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen wird dies zum Anlass genommen, eine frauenund gleichstellungspolitische Standortbestimmung vorzunehmen, kritisch zu hinterfragen, wie die Gleichstellung der Geschlechter im letzten Viertel des zwanzigsten Jahrhunderts vorangekommen ist, zu bilanzieren, was institutionalisierte Frauen- und Gleichstellungspolitik einschließlich der GFMK dazu beigetragen haben und vor diesem Hintergrund den künftigen frauen- und gleichstellungspolitischen Handlungsbedarf aufzuzeigen.<sup>1</sup>

10

20

35

Die Entstehung der institutionalisierten Frauen- und Gleichstellungspolitik ist eng verknüpft mit dem Erstarken der neuen Frauenbewegung zu Beginn der siebziger Jahre, die die Frage der umfassenden Selbstbestimmung von Frauen mit Vehemenz auf die politische Tagesordnung brachte. Ihr besonderes Anliegen war die Veränderung der in der Bundesrepublik geltenden gesetzlichen Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch. Nach langem politischen Ringen um eine vertretbare Lösung, das auch vom Bundesverfassungsgericht angeregt wurde, kam es mit der Wiedervereinigung zu der heutigen gesetzlichen Regelung, die einen Kompromiss zwischen der in der DDR gültigen Praxis und der in den alten Bundesländern darstellt. Im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens wurde auch erstmals der Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung verankert.

Die neue Frauenbewegung förderte auch die gesellschaftliche Erkenntnis, dass frauen- und gleichstellungspolitische Interessen in Politik, Verbänden und Verwaltung völlig unzureichend vertreten wurden. Neben den autonomen Frauengruppierungen entstanden in nahezu allen Bereichen (Parteien, Gewerkschaften, Fachverbänden etc.) mit der Zeit besondere Organisationseinheiten, die die Aufgabe hatten, Fraueninteressen zu benennen und deren Durchsetzung zu fördern. Es entwickelte sich damit ein differenziertes Frauennetzwerk, das bis heute erfolgreich in vielen Fragen zusammenarbeitet.

Die Entwicklung der institutionalisierten frauen- und gleichstellungspolitischen Strukturen auf der Verwaltungsebene verlief in den 80iger Jahren in Bund und Ländern sehr unterschiedlich: Von den so genannten "Leitstellen zur Durchsetzung der Gleichberechtigung", die in den Staatskanzleien mit Stabstellenfunktion angesiedelt

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Bilanzierung erfolgt anhand ausgewählter Beispiele aus der rechtlichen ebenso wie der gesellschaftlichen Gleichstellung, an denen, unter Bezugnahme auf Entwicklungen in der DDR bzw. den neuen Ländern, exemplarisch dargestellt wird, was institutionalisierte Frauen- und Gleichstellungspolitik bisher erreicht hat und wo ggf. noch Handlungsbedarf gesehen wird.

waren, über die (vorübergehende) Einrichtung eigener Frauenministerien in einigen Ländern, hin zu Frauenabteilungen bzw. Referaten mit Querschnittsfunktion in verschiedenen Ressortzuschnitten (überwiegend Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales), in denen Frauen- und Gleichstellungspolitik mit anderen Politikbereichen verbunden wurde.

Eine institutionalisierte Frauen- und Gleichstellungspolitik gab es in der DDR aufgrund eines Frauenleitbildes, das die Frau nicht nur als Mutter und Hausfrau, sondern auch gut qualifiziert berufstätig sowie gesellschaftlich und politisch aktiv wünschte, nicht. Nach der Wende bauten auch die ostdeutschen Beitrittsländer unterschiedliche institutionalisierte Strukturen der Frauen- und Gleichstellungspolitik in den eigenen Ländern auf.

50

40

45

#### I. Gleiche politische Teilhabe

Eine ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen ist eine wesentliche Bedingung für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft. Die Repräsentanz von Frauen in Führungs- und Leitungspositionen in Politik, Wirtschaft und Verwaltung kann als ein wichtiger Indikator für den Erfüllungsgrad des Verfassungsgebots der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gesellschaft und damit auch für die Wirksamkeit der institutionalisierten Frauen- und Gleichstellungspolitik herangezogen werden.

60

65

70

55

#### Frauen in Parlamenten und politischen Führungspositionen

Der Anteil von Frauen in Parlamenten und politischen Führungspositionen ist in den letzten Jahren nahezu kontinuierlich gestiegen. Insbesondere seit 1989 gelang eine deutliche Steigerung des Frauenanteils in den Parlamenten. Verantwortlich dafür sind nicht zuletzt die veränderten Aufstellungsverfahren in Parteien wie CDU, SPD, Grünen und PDS. CDU, SPD und Bündnis 90/Grüne haben in ihren Statuten Regelungen zur Besetzung von Vorständen bzw. zur Aufstellung von Wahlvorschlägen getroffen. Vorreiter waren die Grünen mit ihrem Frauenstatut (1987), das eine Mindestquote von 50% enthält. 1988 hat die SPD die Einführung einer 40%-Quote beschlossen, die stufenweise bis 1994 für Funktionen und bis 1998 für Mandate umgesetzt werden sollte. Die CDU einigte sich 1996 auf ein Drittel Quorum. Die PDS hat 1992 einen Quotenbeschluss gefasst, der einen Anteil von jeweils 50 % der Geschlechter vorsieht.

75

Waren noch im 1. Bundestag (1949) mit 6,8 % nur 31 Frauen vertreten und in den achtziger Jahren immer noch unter 10%, so stieg ihr Anteil in der 15. Legislaturperiode auf 32,2%. In der Volkskammer der DDR lag der Frauenanteil zuletzt bei 32% (1989).

80

85

Im Vergleich zu Kommunalparlamenten sind Frauen in den Länderparlamenten überwiegend stärker vertreten: In den Länderparlamenten liegt der Frauenanteil heute überwiegend bei 30 und mehr Prozent; in den Kreistagen der Länder liegt er zwischen 13,1 % und 36,6 %; in den Gemeinderäten zwischen 16 % und 23,4 %. In den Bezirksparlamenten der Stadtstaaten ist der Frauenanteil höher: Dort liegt er zwischen 32,4 und 47,8%.

Erst 1961 gelang es einer Frau in der Bundesrepublik das Amt einer Bundesministerin zu übernehmen. Seitdem ist der Anteil von Frauen in den Bundesregierungen deutlich gestiegen. Heute werden 6 der insgesamt 13 Bundesministerien von Ministerinnen geleitet (46 %). In der DDR gelang es Frauen kaum, Regierungspositionen zu bekleiden. In der Regierungszeit von Erich Honecker gab es nur eine einzige Ministerin unter 43 Männern (2,3 %). Der letzten DDR Regierung gehörten neben 18 Ministern auch vier Ministerinnen (18,2 %) an.

In den Länderregierungen sind Regierungsämter mittlerweile zu etwa einem Drittel mit Frauen besetzt. Den höchsten Frauenanteil in der Regierung und die einzige Ministerpräsidentin eines Landes hat Schleswig-Holstein.

100 Erhebliche Unterrepräsentanzen von Frauen sind bei der Besetzung von Landräten und Oberbürgermeistern zu finden. Unter anderem weil hier quotierte Besetzungsverfahren der Parteien nicht wirksam werden können, liegt der Frauenanteil bei den Landräten nur bei ca. 6 %, ihr Anteil an den Oberbürgermeisterinnen bei etwa 12 %.

#### Handlungsbedarf und Ausblick

90

95

105

110

115

130

Eine Beteiligung von mindestens 40% muss langfristig das Ziel sein, um eine ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen zu gewährleisten. Die EU-Kommission führt in ihrem Bericht zur Umsetzung der Empfehlung 96/694 des Rates aus, dass eine ausgewogene Mitwirkung von Frauen und Männern an politischen Entscheidungsprozessen ein Gebot der Demokratie sei und positive Auswirkungen auf die Gesellschaft habe, da andersartige Ideen, Werte und Verhaltensweisen in den Prozess eingebracht würden, die dazu beitrügen, dass die Ergebnisse den Interessen und Bedürfnissen der ganzen Bevölkerung gerecht werden.

#### II. Gerechte Verteilung und Bewertung der Familien- und Erwerbsarbeit

120 In wenigen Bereichen ist die geschlechtsspezifische Rollenzuweisung so unverändert geblieben wie bei der Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit. Das bei der Gründung der Bundesrepublik Deutschland vorherrschende familienpolitische Grundmodell, das Männern die Rolle des Familienernährers und Frauen die Rolle der Hausfrau und Mutter zuweist, wurde auch rechtlich und strukturell so nachhaltig abgesichert, dass es bis heute weichenstellend wirkt.

In der DDR waren die Frauen fast vollständig in das Erwerbsleben eingebunden und damit ökonomisch weitgehend unabhängig von Männern. Für sie war es selbstverständlich, einen qualifizierten Berufsabschluss zu haben und ein Leben lang berufstätig zu sein. Berufstätigkeit und Familie/Kinder stellten für die meisten von ihnen gleichrangige Lebensbereiche dar, auch wenn sich für die meisten Frauen die Verbindung von Beruf und Familie trotz besserer Kinderbetreuungsmöglichkeiten als erhebliche Doppelbelastung erwies.

In den neuen Ländern hat der Beitritt eine Phase radikaler gesellschaftlicher Veränderungen eingeleitet, im Zuge derer das bundesrepublikanische Recht nahezu vollständig auf die neuen Bundesländer übergeleitet wurde. Trotz veränderter Rahmen-

bedingungen hat sich die oben beschriebene Grundeinstellung von Frauen zur eigenen Erwerbstätigkeit wenig verändert.

140

Die folgende Betrachtung familienrechtlicher, sozial- und arbeitsmarktpolitischer Entwicklungen konzentriert sich auf Regelungen, die in unmittelbarem Zusammenhang zur geschlechtsspezifischen Rollenzuweisung von Männern und Frauen im Bezug auf Erwerbs- und Familienarbeit stehen.

145

150

#### 1. Familienrechtliche Entwicklung

Die klassische Rollenzuweisung der Frauen blieb in der Bundesrepublik sowohl durch das Gleichberechtigungsgebot des Grundgesetzes als auch durch das 1. Gleichberechtigungsgesetz von 1958, das sich auf das Ehe- und Familienrecht bezog, unangetastet. Das Primat der Rolle der Frau als Hausfrau blieb - auch wenn sie nun nicht mehr der Einwilligung des Ehemanns für die Aufnahme einer Erwerbsarbeit bedurfte. Die berufstätige Ehefrau war nur "berechtigt, erwerbstätig zu sein, soweit dies mit ihren Pflichten in Ehe und Familie vereinbar" war.

155

Eine weitergehende Reform erfuhr das Familienrecht erst mit dem 1. Eherechtsreformgesetz, das 1977 in Kraft trat. Sie war nicht zuletzt ein Produkt der gesellschaftspolitischen Umwälzungen im Nachgang der 68er Bewegung und in ihrer Ausgestaltung durch die Neue Frauenbewegung beeinflusst. Der Arbeitskräftebedarf zu Zeiten der Vollbeschäftigung und das reformierte Bildungs- und Qualifizierungssystem hatten bereits Umdenkungsprozesse hinsichtlich der Einstellung zur Erwerbsbeteiligung von Frauen in Gang gesetzt.

165

160

Die Ablösung des Verschuldensprinzips durch das Zerrüttungsprinzip im Falle einer Ehescheidung war Schwerpunkt der Eherechtsreform. Mit ihr wurde für Frauen insofern eine Verbesserung ihrer ökonomischen Absicherung erreicht, als nun der nacheheliche Unterhalt nicht mehr von ihrem Wohlverhalten abhängig gemacht wurde. Das nacheheliche Unterhaltsrecht geht seitdem im Prinzip von der wirtschaftlichen Eigenständigkeit eines jeden Ehegatten aus. Die während der Ehe nicht berufstätige Frau und Mutter wurde aber im Scheidungsfall durch vielfältige Unterhaltsansprüche bei Kinderbetreuung, Alter, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Aus- oder Fortbildung und in Härtefällen abgesichert. War zuvor schon der eheliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft eingeführt worden, so wurden nun im Fall der Ehescheidung mit der Einführung des Versorgungsausgleichs auch die Rentenanwartschaften geteilt.

175

170

Unter gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten stellt sich die Ehegattensubsidiarität durchaus ambivalent dar: Sie kommt einerseits Frauen zugute, die zu Gunsten von Familienarbeit auf ein eigenes Einkommen verzichten, indem Familienarbeit einer Erwerbsarbeit gleichgestellt wurde. Andererseits wurde dadurch das Modell der Versorger-Ehe nachhaltig gesichert, was einer Entwicklung hin zur partnerschaftlichen Arbeitsteilung in beiden Bereichen nicht förderlich war.

185

180

In der DDR wurde die Gleichstellung von Frauen und Männern 1949 in der ersten Verfassung der DDR bei gleichzeitiger Aufhebung aller Bestimmungen, die der Gleichberechtigung der Frau entgegenstanden, rechtlich verankert. Familienpolitik bedeutete hier bis 1964 in erster Linie Frauenarbeits- und Frauenbildungspolitik die darauf ausgerichtet war, Frauen gleichberechtigt in das Erwerbsarbeitssystem zu integrieren. Es wurde ein Leitbild der werktätigen Mutter mehrerer Kinder, die Beruf

und Familie stets vereinbaren kann, geschaffen und propagiert, dass Gleichberechti-190 gung mit Berufstätigkeit identisch sei. An der Alleinzuständigkeit der Frauen für die Familie wurde nichts verändert.

Dies zeigte sich auch in den gesetzlichen Bestimmungen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die sich ausschließlich auf Frauen bezogen und Männer aus-195 klammerten und die die Doppelbelastung für erwerbstätige Mütter festschrieben. Das Mütter- und Kinderschutzgesetz der DDR von 1950 enthielt Schutzbestimmungen für Wöchnerinnen, die durch großzügige finanzielle Beihilfen bei der Geburt und vollen Lohnausgleich während des Mutterschaftsurlaubs ergänzt wurden. Es regelte auch die Rechtsgrundsätze über Ehe und Familie neu, indem es die formalrechtli-200 chen Voraussetzungen für die Verwirklichung der Gleichberechtigung innerhalb der Familie durch Gleichstellung von Frau und Mann schuf, z.B. durch die Ersetzung der alleinigen Entscheidungsbefugnis des Mannes in Angelegenheiten des ehelichen Lebens durch das gemeinsame Entscheidungsrecht beider Ehegatten und Übertragung der Sorge für die Kinder auf beide Elternteile. Bereits 1955 wurde das Schei-205 dungsverfahren vereinfacht und das Zerrüttungsprinzip eingeführt. 1956 wurde die "Anordnung über materielle Hilfe für allein stehende werktätige Mütter bei der Erkrankung ihrer Kinder" erlassen.

#### 210 2. Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Familie

215

235

Die Chancengleichheit von Frauen und Männern im Erwerbsleben ist ein aktuelles und zentrales Anliegen der Frauen- und Gleichstellungspolitik. Deutschland hat heute die am besten ausgebildete Frauengeneration aller Zeiten. Aber nach wie vor besteht eine deutliche Diskrepanz zwischen den Qualifikationen der Frauen, ihrer Beteiligung am Erwerbsleben und ihrer Stellung im Beruf. Hierauf hat die GFMK in ihrer Entschließung zur Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie im Juni 2003 deutlich hingewiesen und Arbeitsmarktakteure und Tarifpartner aufgefordert, die Chancengleichheit von Frauen am Arbeitsmarkt nachhaltig zu befördern.

Für die heutige Generation junger Frauen in den neuen wie nun auch in den alten Bundesländern ist die Vorstellung selbstverständlich, dass nur die eigene Erwerbstätigkeit auf Dauer die eigene, unabhängige Existenz sichert. Die traditionell im Leben der Männer auf die materielle Sorge für Kinder begrenzte Verantwortung hat aber die gesellschaftliche Wirtschafts- und Arbeitsorganisation, in der für Kinderbetreuung kein Raum bleibt, entscheidend geprägt. Alle im Laufe der Zeit entstandenen Regelungen für Eltern hatten die Wirkung, dass die Betreuung und Erziehung der Kinder während der ersten drei Lebensjahre durch ihre Mütter und nur in sehr seltenen Fällen durch ihre Väter erfolgt. Das Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen, insbesondere für unter Dreijährige ist in den alten Bundesländern entsprechend gering und nimmt in den neuen Bundesländern seit Jahren ab.

Die Gleichstellungspolitik hat entscheidende Schritte zur eigenständigen Existenzsicherung von Ehefrauen und Müttern bewirkt und Instrumente geschaffen, die Familienarbeit anzuerkennen und Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit zu erleichtern. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang:

• die Einführung des Mutterschaftsurlaubs im Jahre 1979;

- das Beschäftigungsförderungsgesetz von 1985 mit seinen Wiedereingliederungshilfen für Frauen, die wegen Kindererziehung zeitweise aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind;
- der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres, der am 1.1.1996 in Kraft getreten ist;
- die Novellierung des Bundeserziehungsgeldgesetzes 2001, mit der erstmals Rahmenbedingungen geschaffen wurden, die Anreize zur Fortführung der Erwerbsarbeit z.B. als Teilzeitarbeit oder für eine rasche Wiedereingliederung in das Arbeitsleben nach der Geburt eines Kindes beinhalten (Budgetierung) und auch Väter motivieren soll, Elternzeit in Anspruch zu nehmen.

#### 250 3. Frauenförderung in der Arbeitsmarktpolitik

240

245

255

260

265

270

Bereits Mitte der siebziger Jahre hat die Europäische Union mit der Entgeltrichtlinie und der Gleichbehandlungsrichtlinie beschäftigungspolitische Rahmenbedingungen geschaffen, die unter gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten als Meilensteine angesehen werden können. Mit dem Vertrag von Amsterdam wird 1999 nicht nur die "Gleichheit von Männern und Frauen" zu einem vertraglich vereinbarten Politikziel der Europäischen Union definiert, sondern er legt auch in dem neuen Vertragskapitel über Beschäftigung die Basis für die Entwicklung einer Europäischen Beschäftigungsstrategie. Zusammen mit den Beschlüssen des Beschäftigungsgipfels in Luxemburg 1997 ist daraus ein politisch verbindlicher, mit konkreten Zielen verknüpfter Prozess geworden.

Die vom Rat festgelegten beschäftigungspolitischen Leitlinien weisen die Mitgliedsstaaten auf geschlechtspezifische Handlungsbedarfe hin. Deutschland wurde beispielsweise aufgefordert, Negativanreize zur Arbeitsaufnahme im Steuer- und Sozialsystem zu überprüfen und Überlegungen anzustellen, wie mit nationalen Zielvorgaben das Angebot an Betreuungseinrichtungen für Kinder und pflegebedürftige Personen verbessert werden könnte. Mit lang- und mittelfristigen Zielvorgaben bis 2010 bzw. 2005 haben die Mitgliedsstaaten die Erhöhung der Erwerbsquote insgesamt und insbesondere die Erhöhung der Frauenerwerbsquote vereinbart.

Unmittelbare Wirkungen erzielen die Vorgaben der Europäischen Union auf die Programme der Europäischen Strukturfonds, insbesondere des ESF.

Die Förderung der Chancengleichheit ist in der Programmplanung der EUkofinanzierten Arbeitsmarktpolitik des Bundes und der Länder als wichtiges Querschnittsziel aufgenommen. Besonderes Augenmerk wird auf Maßnahmen zur Bekämpfung der geschlechtsspezifischen Segregation am Arbeitsmarkt gelegt. Darüber
hinaus besteht seitens der EU die Anforderung, dass alle strukturfondsgeförderten
Programme zur Chancengleichheit von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt beitragen sollen. Damit soll der Tendenz, die Frauenförderung allein auf den ESF zu
beschränken, entgegengewirkt werden. Außerdem betonen die Strukturfondsverordnungen die Notwendigkeit einer gleichberechtigten Beteiligung von Frauen und Männern in den Begleitausschüssen der einzelnen Programme

In Erfüllung der Förderungskriterien haben Länder und Kommunen arbeitsmarktpolitische Instrumente entwickelt, die zunächst mit frauenfördernden Maßnahmen und nunmehr auch mit der Umsetzung des Prinzips Gender Mainstreaming den gleichstellungspolitischen EU-Vorgaben Rechnung tragen.

Ein einschneidendes Ereignis für die arbeitsrechtliche Entwicklung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesrepublik war das Inkrafttreten des arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetzes im August 1980. Es enthielt als Kernstück das auf der Gleichbehandlungsrichtlinie 76/207/EWG basierende Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts für alle Arbeitsverhältnisse (§ 611a BGB). In § 612 III
 BGB wurde der Grundsatz der Lohngleichheit niedergelegt.

Die wichtige Beschäftigungsform der Teilzeitarbeit hat durch das Beschäftigungsförderungsgesetz von 1985 eine rechtliche und gesellschaftliche Aufwertung erfahren.

300 Zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie folgte 1986 das Bundeserziehungsgeldgesetz.

305

In der Entwicklung des Arbeitsförderungsrechts selbst hat Deutschland eine Reihe von europäischen Forderungen vorweggenommen. Nicht zuletzt die intensive Begleitung der arbeitsmarktpolitischen Entwicklung durch die GFMK hat hier für gleichstellungspolitische Akzente gesorgt.

Das ausschlaggebende Instrument der Arbeitsmarktpolitik ist das Arbeitsförderungsgesetz (AFG), das seit 1998 im SGB III verankert ist. In den neunziger Jahren erfuhr das AFG durch Novellierungen erste frauen- und gleichstellungspolitische Prägungen (Soll-Quote für die Instrumente aktiver Arbeitsförderung, Zuschüsse für Kinderbetreuung während Maßnahmen, Verfügbarkeitsvermutung für den Fall der Arbeitsaufnahme). Das SGB III erhebt mit der Verankerung der Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip einen hohen gleichstellungspolitischen Anspruch. Weitere gleichstellungspolitisch relevante Vorschriften betreffen die Frauenförderung, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Leistungen für Berufsrückkehrerinnen und die Installierung der Beauftragten für Chancengleichheit.

Die arbeitsmarktpolitischen Neuerungen wurden von der GFMK von Beginn an gleichstellungspolitisch bewertet und durch vielfältige Beschlüsse beeinflusst. Bei der Erarbeitung des Job-AQTIV-Gesetzes, das zu Beginn des Jahres 2002 in Kraft getreten ist, konnten bereits im Gesetzgebungsverfahren gleichstellungspolitische Akzente gesetzt werden. So stellt das Gesetz nunmehr klar, dass die familiengerechte Ausgestaltung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen im SGB III nicht nur Frauen betrifft.

Mit In-Kraft-Treten des Teilzeitgesetzes zum 1. Januar 2001 besteht erstmals ein Rechtsanspruch auf Arbeitszeitreduzierung.

330 Auch die zunehmende Arbeitszeitflexibilisierung – 1999/2000 arbeiteten bereits 38 % aller Beschäftigten in einer Form von Flexibilisierungsmodellen – hat die ungleiche Verteilung von Erwerbs- und Familienarbeit nicht maßgeblich beeinflussen können. Ausschlaggebend für die Einführung solcher Modelle sind in der Regel auftragsbedingte Anpassungen im Organisationsablauf der Unternehmen, die sich nicht zwangsläufig mit den Zeitbedürfnissen für Familienarbeit decken.

Die neuesten arbeitsmarktpolitischen Entwicklungen werden durch die "Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt", den in Anlehnung an die Hartz - Kommission benannten Hartz-Gesetzen I – IV geregelt. Gleichstellungspolitisch um-

340 stritten sind insbesondere die Ausweitung der Mini-Jobs und die Verschärfung der Anrechnung von Partnereinkommen.

Mit der Einführung der Mini-Jobs im April 2003 sind geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die sich nicht nur durch geringe Entgelte, sondern auch durch ihren äußerst geringen Sozialversicherungsschutz auszeichnen, erheblich ausgeweitet worden. Im Verhältnis zur traditionellen, gleichstellungspolitisch schon immer umstrittenen geringfügigen Beschäftigung, sind die Einkommensgrenze erhöht und die Beschränkung der Wochenarbeitszeit aufgehoben worden. Die erweiterten Möglichkeiten, geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten zu begründen, sollen der Schwarzarbeit in diesem Bereich entgegenwirken. Die Absenkung der Sozialversicherungsbeiträge für die Arbeitgeber führt dabei zu verminderten Versicherungsleistungen für die Beschäftigten. Es bleibt zu beobachten, ob das vereinfachte Meldeverfahren und die steuerliche Förderung einen ausreichenden Anreiz zur Schaffung regulärer Beschäftigung bieten.

355

360

345

350

Die Verschärfung der Anrechnung von Partnereinkommen und Vermögen bei Bezug von Arbeitslosenhilfe betrifft Frauen in besonderem Maße. Mit der Absenkung des zu berücksichtigenden Einkommens im Verhältnis zur bisherigen Regelung bei Arbeitslosenhilfe, laufen (Ehe)-Partnerinnen Gefahr aus der arbeitmarktpolitischen Förderung herauszufallen. Dies betrifft insbesondere die nicht monetären Leistungen der Agenturen für Arbeit. Damit werden viele Frauen wieder auf eine Unterhaltssicherung durch ihre Partner verwiesen und die Chance auf Integration in den Arbeitsmarkt tendenziell verschlechtert.

365

370

#### 4. Frauenförderung in der Privatwirtschaft

Die Repräsentanz von Frauen in der Privatwirtschaft in Leitungspositionen ist in den alten und den neuen Bundesländern nach wie vor unterdurchschnittlich. In Führungspositionen der Wirtschaft bilden Frauen eine Minderheit: Bezogen auf die Gesamtzahl der Führungspositionen liegt der Anteil der Frauen bei knapp 10 % im Jahr 2002. Im mittleren Management sind es 13,1 % und im Topmanagement nur 8,1 % (Hoppenstedt Datenbank, Firmeninformation 2003).

Im Zuge steigender Erwerbsbeteiligung von Frauen, insbesondere von Frauen mit Kindern, gewinnt die auf Chancengleichheit gerichtete Unternehmenspolitik zunehmend an Bedeutung. Seit Mitte der 90er Jahre wird im Rahmen der allgemeinen Wirtschafts- und Strukturförderung auch Beratung für Betriebe zum Thema "Chancengleiche Personalpolitik" oder "Förderung der Berufsrückkehr" durch regionale Beratungsstellen gefördert, teilweise mit dort angeschlossenen Unternehmenspools. In einigen Ländern wurden zusammen mit Unternehmen Gesprächskreise zur Förderung der Chancengleichheit eingerichtet, die zu einer Vernetzung von Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Verbänden beitragen. Insbesondere auch die Verbände der Wirtschaft haben sich dieses Themas mehr und mehr angenommen.

Durch Wettbewerbe, Prädikate und Audits in verschiedenen Wirtschaftsbereichen wurden nachahmenswerte Beispiele und innovative Leistungen zur Umsetzung einer an Chancengleichheit und Familienbewusstheit ausgerichteten Unternehmenspolitik ausgezeichnet, zertifiziert und der breiten Öffentlichkeit vorgestellt. In der Vergangenheit haben immer mehr Unternehmen ihrerseits erkannt, dass Gleichstellung und Frauenförderung sich für Unternehmen positiv auswirken. Den finanziellen Nutzen

belegt auch eine Untersuchung der Prognos AG "Betriebswirtschaftliche Effekte familienfreundlicher Maßnahmen" aus dem Jahr 2003, die an Hand einer Modellrechnung zeigt, dass sich die Umsetzung frauen- und familienfreundlicher Maßnahmen in Unternehmen betriebswirtschaftlich rechnet.

395

400

405

435

Die Bundesregierung und die Spitzenverbände der Deutschen Wirtschaft haben 2001 mit der "Vereinbarung zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft" einen weiteren Schritt zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Wirtschaft vollzogen. Die Spitzenverbände der Wirtschaft haben darin zugesagt, ihren Mitgliedern betriebliche Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie der Familienfreundlichkeit zu empfehlen. Die Bundesregierung hat sich im Gegenzug verpflichtet, keine gesetzgeberische Initiative zur Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft zu ergreifen. Die nunmehr vorliegende Bilanz gibt noch kein abschließendes Bild über die Ergebnisse der freiwilligen Vereinbarung. Die Bundesregierung sieht in ihr daher auch eher eine erste Bestandsaufnahme der im Zeitraum der Vereinbarung durchgeführten Maßnahmen.

Trotz wachsender Sensibilität der Unternehmen zu Gleichstellungsfragen und Familienfreundlichkeit zeigen Untersuchungen, dass, gemessen an der Gesamtzahl der Betriebe, nur eine Minderheit entsprechende Maßnahmen durchführt. Nach dem sog. Betriebspanel des Instituts für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) der Bundesanstalt für Arbeit aus dem Jahr 2002 haben nur 6,5 % aller Unternehmen in Deutschland tarifliche und/oder betriebliche oder freiwillige Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern ergriffen. Bei den Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten (mit insgesamt immerhin einem knappen Drittel aller Beschäftigten) sind es nur rund 15 %. Dagegen können nahezu die Hälfte aller Betriebe mit mehr als 500 Beschäftigten entsprechende Vereinbarungen vorweisen. Hier ist Frauenförderung vielfach bereits zu einem integrierten Bestandteil der Personalplanung und Personalentwicklung geworden.

#### 5. Frauenförderung im Öffentlichen Dienst

Mitte der 80er Jahre haben erste Kommunen und Bundesländer Frauenförderrichtli125 nien erarbeitet, um im öffentlichen Dienst die Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern zu forcieren und damit der Vorbildfunktion des öffentlichen Dienstes gegenüber der Privatwirtschaft gerecht zu werden. Mittlerweile gibt es in allen Bundesländern und im Bund Gleichstellungsgesetze für den öffentlichen Dienst, die auf den Abbau von vorhandenen Unterrepräsentanzen von Frauen insbesondere in den Führungspositionen zielen und damit auf den Abbau struktureller Diskriminierungen.

Die Gleichstellungsgesetze enthalten im Wesentlichen fünf Instrumente:

- Diskriminierungsverbote
- Quoten- und Gremienbesetzungsregelungen
- Frauenförderpläne bzw. Gleichstellungskonzepte
- Bestellung von Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten
- Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit.

Das Verbot unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung ist ausdrücklich in den Gleichstellungsgesetzen verankert und weist auf die besondere diesbezügliche Verantwortung der öffentlichen Arbeitgeber hin.

Bereits die ersten Frauenfördergesetze enthielten so genannte Quotenregelungen, nach denen Frauen bei gleicher Qualifikation zu bevorzugen sind, wenn in dem jeweiligen Bereich eine Unterrepräsentanz von Frauen besteht. Trotz der klaren Voraussetzungen Unterrepräsentanz, gleiche oder gleichwertige Qualifikation und Ausschluss einer Härte, war die Quote politisch und verfassungsrechtlich umstritten. Hier hat die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom November 1997, der die leistungsbezogene Entscheidungsquote mit Härtefallklausel für europarechtlich unbedenklich erklärt hat, die notwendige Klärung und Versachlichung der Debatte gebracht. Auch wenn der Anwendungsbereich der Quote in der Praxis hinter den Erwartungen vielfach zurückgeblieben ist, ist sie doch zu einem wesentlichen Instrument der Personalpolitik geworden, das den Blick auf die Qualifikationen der Frauen und auf die Notwendigkeit zum Abbau von Unterrepräsentanz gerichtet hat.

Frauenförderpläne bzw. Gleichstellungskonzepte sind in allen Gleichstellungsgesetzen eine wichtige Grundlage für eine geschlechtergerechte Personalentwicklung. Sie enthalten in der Regel neben einer Ist-Analyse Zielvorgaben sowie personelle und organisatorische Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils. Vielfach werden Frauenförderpläne in ihrer Bedeutung für eine zeitgemäße Personalplanung und – entwicklung noch nicht erkannt und daher nicht genutzt.

460

475

480

485

490

Praktisch alle Frauenförder- bzw. Gleichstellungsgesetze enthalten die Verpflichtung zur Bestellung von Gleichstellungs- oder Frauenbeauftragten. Ihre Aufgabe ist es, Durchführung und Vollzug der Gesetze zu überwachen und zu unterstützen. Obwohl die Erfolge der Arbeit von Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten nicht zuletzt von der Persönlichkeit, der Durchsetzungskraft und den kommunikativen Fähigkeiten der jeweiligen Person abhängen, hat allein die Verpflichtung zur Bestellung der Beauftragten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung der Gleichstellung in der öffentlichen Verwaltung geleistet.

Mittlerweile enthalten die Gleichstellungsgesetze fast aller Länder auch entsprechende Vorgaben zur Besetzung von Gremien. Der Bund hat die Besetzung von Gremien im "Gesetz über die Berufung und Entsendung von Frauen und Männern in Gremien im Einflussbereich des Bundes – Bundesgremienbesetzungsgesetz – BGremBG vom 24. Juni 1994 geregelt. Durchgreifende Veränderungen können allerdings allein durch gesetzliche Vorgaben aus vielschichtigen Gründen nicht in Gang gesetzt werden. Die 11. GFMK hat daher mit Beschluss vom 8. Juni 2001 Bund und Länder gleichermaßen aufgefordert, die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an wichtigen Entscheidungsprozessen zum Leitgedanken der Regierungspolitik zu erklären und empfohlen, dazu ein übergreifendes Konzept zu entwickeln. Genutzt werden sollen dabei auch die Chancen, die Gender Mainstreaming und die Verwaltungsmodernisierung bieten.

Ein gemeinsames Ziel der Gleichstellungsgesetze ist auch die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit im öffentlichen Dienst. Entsprechende Regelungen geben den Rahmen für individuelle Möglichkeiten zur Teilzeitbeschäftigung, flexibleren Arbeitszeiten und Beurlaubungen. Gleichzeitig beinhalten sie Diskriminierungsverbote für Teilzeitbeschäftigte und verpflichten zur Schaffung eines

ausreichenden Teilzeitangebotes auch für Führungskräfte. Änderungen im Beamtenund Tarifrecht haben in den letzten Jahren zu weiteren Gestaltungsmöglichkeiten der
Arbeitszeit, z. T. in Form von Rechtsansprüchen sowie zum Ausgleich von laufbahnund tarifrechtlichen Nachteilen in Folge familienbedingter Ausfallzeiten beigetragen.

Diese Entwicklung hat die GFMK mit entsprechenden Beschlüssen seit 1993 gefordert bzw. flankiert. Um traditionellen Rollenbildern entgegen zu wirken, spielt in der
praktischen Anwendung der Vereinbarkeitsregelungen die gerechte Teilhabe von
Frauen und Männern an Familien- und Erwerbsarbeit zunehmend eine Rolle.

Alle Gesetze haben als Kontrollinstrument zum Nachweis für die Umsetzung und die Effektivität der frauenfördernden Maßnahmen Berichtspflichten festgelegt. Anhand der systematischen Darstellung der Entwicklung von Frauenanteilen in den unterschiedlichen Bereichen wird die Wirksamkeit der jeweiligen Frauenförderpläne bzw. Gleichstellungskonzepte wie auch der anderen gesetzlichen Gleichstellungsinstrumente dokumentiert und evaluiert.

#### 6. Frauenförderung in Bildung und Wissenschaft

530

535

540

Die Teilhabe an Bildung ist für die gleichberechtigte gesellschaftliche Zugehörigkeit von zentraler Bedeutung. Zweifellos konnten mit dem gleichberechtigten Zugang zum Bildungssystem für Mädchen und Jungen die nachhaltigsten frauen- und gleichstellungspolitischen Fortschritte erreicht werden.

Mit der Durchsetzung der Zulassung von Frauen zum Studium an Universitäten zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde zwar der Grundstein für eine geschlechtergerechte Bildungsteilhabe gelegt, aber erst die Bildungsreformen der 60er und 70er Jahre brachten auch unter gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten entscheidende Veränderungen.

Fast 100 Jahre nach der Eroberung des Universitätszugangs zeigt sich, dass das traditionell geschlechtsspezifische Bildungsgefälle – gemessen am höchsten Schulabschluss -, verschwunden ist und sich sogar in sein Gegenteil verkehrt hat. Mehr Jungen als Mädchen verlassen die Schule ohne Abschluss oder nur mit einem Hauptschulabschluss. Dagegen stellen die jungen Frauen im Jahr 2000 mit 55,5% die Mehrheit der Schülerschaft an den allgemeinbildenden Oberstufen. In diesem Jahr machten 27% der Schülerinnen Abitur, das waren 53,6% aller Abiturienten. Auch bei den Studienanfängerinnen ist der Anteil von 37% im Jahr 1975 auf 48,5% 1998 gestiegen. Insgesamt ist festzuhalten, dass Mädchen heute in der Schulbildung im Durchschnitt eine deutlich höhere formale Qualifikation als Jungen erwerben.

Der Erfolg an den allgemeinbildenden Schulen ist eine Grundlage für das Studium und schließlich den Eintritt in eine wissenschaftliche Karriere. Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen verfügen über einen herausgehobenen Einfluss und Gestaltungsmöglichkeiten nicht nur im Bezug auf ihr Arbeitsumfeld sondern auf die gesamte Gesellschaft. Die angemessene Partizipation von Frauen am Wissenschaftsbetrieb ist daher von großer frauen- und gleichstellungspolitischer Bedeutung.

Die Zahl der Studienanfängerinnen erreichte im Studienjahr 2002/2003 erstmals die 50 % Marke, der Frauenanteil an den Studierenden stieg von 40,4 % 1992 auf 47,4 % im WS 2002/2003. Auch die Anzahl der Frauen, die sich für eine wissenschaftliche Karriere qualifizieren, hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen.

Dies wird sichtbar an dem Anstieg des Anteils von Frauen an den Promotionen und Habilitationen. Bei den Promotionen stieg der Anteil von Frauen von 28,5 % 1990 auf 35,3 % 2001. In den neuen Bundesländern liegt er seit 1990 um noch ca. 3 % höher als in den alten Bundesländern. Bei den Habilitationen ist der Frauenanteil von 13 % (1990) auf 17,2 % (2001) gestiegen. Die Erhöhung des Anteils von Frauen in der Wissenschaft seit 1991 ist auch ein Ergebnis der frauen- und gleichstellungspolitischen Einflussnahme auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Maßnahmen wie z.B. die Novellierung des Hochschulrahmengesetzes und der Hochschulgesetze sowie die Bund-Länder-Programme zur Förderung der Wissenschaft. So wurden beispielsweise die Erfordernisse der Studierenden mit Kindern stärker berücksichtigt. Es wurde festgelegt, dass sowohl bei der staatlichen Finanzierung als auch bei der Bewertung von Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses die gleichstellungspolitischen Ergebnisse zur berücksichtigen sind. So wurde auch bei der Einführung der Juniorprofessur auf die Berücksichtigung von Erziehungszeiten geachtet.

In den letzten Jahren hat die Hochschulpolitik begonnen, sich neuen Managementund Steuerungskonzepten zu öffnen. Mit der Globalisierung der staatlichen Haushaltszuwendung wird einerseits mehr Spielraum für institutionsspezifische Profilierung, aber auch eine sich am Erfolg orientierende Mittelzuweisung eingeführt. Die Mittelverteilung muss Frauenförderung als Ressource konzipieren und als Leistungskriterium ausweisen. Damit werden auch die Stellung und die Arbeit der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten wesentlich verändert. Neben der Beratung der Fachbereiche und Verwaltungseinheiten bei Gleichstellungsmaßnahmen ist die Mitarbeit erforderlich bei Verhandlungen über Zielvereinbarungen, bei der Begleitung von Evaluationsverfahren, der Entwicklung von Anreizsystemen und der Kontrolle von Zielerreichungen.

Ab 1996 erfolgte im Rahmen des gemeinsamen Hochschulsonderprogramms des Bundes und der Länder (HSP III) die Förderung von Frauen in der Wissenschaft durch Maßnahmen wie Kontakt- und Wiedereinstiegsstipendien, Habilitationsförderprogrammen u. ä. Mit dem Programm zur Förderung der Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre im Rahmen des Hochschul- und Wissenschaftsprogramms (HWP) wurden Maßnahmen zur Nachwuchsförderung, zur Erhöhung des Anteils von Frauen in Naturwissenschaft und Technik sowie zur Genderforschung gefördert. Die GFMK hat mit ihrem Beschluss "Förderung von Wissenschaftlerinnen" auf die Verabschiedung und Struktur des HWP und des Fachprogramms Chancengleichheit für Frauen in Forschung und Lehre Einfluss genommen

#### 7. Handlungsbedarf und Ausblick

545

550

555

560

565

580

585

590

Vor dem Hintergrund, dass alle bisherigen arbeitsmarktpolitischen Bemühungen zwar die prinzipielle Erwerbsbeteiligung von Frauen erhöhen, aber kaum Veränderungen bei den traditionellen Rollenmustern herbeiführen konnten, müssen die über die Arbeitsmarktpolitik hinausreichenden Rahmenbedingungen geprüft werden. Notwendig sind Instrumente, die Frauen verbesserte berufliche Zugangs- und Aufstiegschancen ermöglichen und die dazu beitragen, das Erwerbsleben so zu gestalten, dass sowohl Mütter als auch Väter in die Lage versetzt werden, Familienarbeit und Erwerbsarbeit zu vereinbaren. Dazu müssen Positivanreize für die Beteiligung an Familienarbeit für Väter geschaffen und Negativanreize im Steuer-, Sozial-, Familien

und Arbeitsrecht, die der Aufnahme von existenzsichernder Erwerbsarbeit von Ehefrauen und Müttern entgegenstehen, beseitigt werden.

Frauen und Männer benötigen Rahmenbedingungen, die es erlauben, ihre individuellen Lebensentwürfe für das Privat- und Familienleben mit der Erwerbstätigkeit und
Karriereentwicklung in Einklang zu bringen. Dies erfordert neben einer Personalpolitik im Sinne der Chancengleichheit vor allem auch familienfreundliche Bedingungen
in der Arbeitswelt. Wenn Gleichstellung zum anerkannten und konsequent verfolgten Unternehmensziel geworden ist, wird eine spür- und messbare Verbesserung der
Unternehmenskultur und der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen erreicht.

605

610

615

620

625

630

635

Im öffentlichen Dienst haben die Gleichstellungsgesetze die Handlungsmöglichkeiten gegen Diskriminierungen und zugunsten einer geschlechtergerechten Personalplanung deutlich verbessert. Die praktischen Erfahrungen mit der Umsetzung der Gleichstellungsgesetze lassen erkennen, dass frauenfördernde Maßnahmen auch in Zukunft gebraucht werden, wobei vielfach eine Anpassung der rechtlichen Regelungen sinnvoll und notwendig erscheint. Dies betrifft insbesondere die verbindlichere Festlegung von Zielvorgaben zur Erhöhung des Frauenanteils, Regelungen zum Frauenanteil beim Personalabbau und die Ausgestaltung der Beanstandungsrechte der Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten.

Die Herausforderungen für die Zukunft liegen in der Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Strategie des Gender Mainstreaming und der arbeits- und sozialrechtlichen EU-Gleichbehandlungsrichtlinien. Es gilt diese Vorgaben mit dem parallel stattfindenden Prozess der Einführung neuer Steuerungsmodelle im Rahmen der Verwaltungsreform enger zu verknüpfen. Die Verbindung einer gesetzlich geregelten Frauenförderung mit einer gelungenen Implementierung der Strategie des Gender Mainstreaming und den Verpflichtungen, die sich für die Mitgliedsstaaten aus den EU-Gleichbehandlungsrichtlinien ergeben, erscheint aus heutiger Sicht als eine zukunftsorientierte Strategie für die Verwirklichung der Gleichstellung.

Auch in Zukunft ist eine enge Begleitung und Einflussnahme der Frauen- und Gleichstellungspolitik bei der Umsetzung des Gleichstellungsaspektes in der Wissenschaftspolitik auf Bundes- und Landesebene notwendig. Die Umsetzung der Bund-Länder-Vereinbarung über die Anwendung der Grundsätze des Gleichstellungsdurchsetzungsgesetzes in den gemeinsam geförderten Forschungseinrichtungen muss frauen- und gleichstellungspolitisch ebenso begleitet werden wie die Umsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im Zusammenhang mit der Einführung der Juniorprofessuren und die Einführung von neuen Steuerungsinstrumenten an den Hochschulen. Zudem müssen zukünftig geeignete Ansatzpunkte zur Einführung und Implementierung von Gender Mainstreaming in alle hochschulpolitischen Maßnahmen identifiziert und die erforderlichen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Umsetzung geschaffen werden.

# III. Eigenständige Sicherung von Frauen durch geschlechtergerechte steuer- und sozialrechtliche Rahmenbedingungen

1. Die gleichstellungspolitische Bedeutung der Einkommensbesteuerung Inwiefern es Frauen gelingen kann, ihre wirtschaftliche Existenz eigenständig aus Erwerbseinkommen zu sichern, hängt auch wesentlich von der Besteuerung des

Einkommens ab. Frauen- und gleichstellungspolitisch bedeutsam waren und sind dabei insbesondere Regelungen zur Besteuerung von Ehepaaren und Familien.

Die GFMK befasste sich seit 1994 in mehreren Beschlüssen mit der frauen- und gleichstellungspolitisch bedeutsamen unterschiedlichen Besteuerung von Ehegatten mit und ohne Kinder, Alleinerziehenden oder unverheirateten Paaren mit Kindern.

Wegen der Progression der Einkommenssteuer bewirkt das Ehegattensplitting eine Steuerersparnis bei Ehepaaren mit unterschiedlich hohem Einkommen unabhängig davon, ob Kinder unterhalten werden oder wurden. Diese Ersparnis ist umso höher je größer der Einkommensunterschied der Ehegatten ist. Eine grundlegende Veränderung des Ehegattensplittings ist nach wie vor nicht in Sicht, obwohl vom Splitting eine negative Anreizwirkung für die Erwerbstätigkeit von Ehefrauen ausgeht.

In der Regel liegt bei Ehepaaren das Einkommen des Mannes über dem der Frau und die Paare wählen die Steuerklassenkombination III/V, die für den weniger verdienenden Partner (in der Regel die Frau) zu einer hohen Steuerbelastung und damit vergleichsweise niedrigem Nettoeinkommen führt, während die besser verdienende Person steuerlich entlastet wird. Dies hat einen nachteiligen Einfluss auf die Lohnersatzleistungen, die sich nach dem Nettogehalt berechnen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld u.a.) und stellt einen Negativanreiz in Richtung eigener Existenzsicherung durch Erwerbstätigkeit für verheiratete Frauen dar. Die Kritik der GFMK an dieser Regelung hat die Bereitschaft zur Entwicklung von Alternativen,

die sich für Frauen weniger nachteilig auswirken, gefördert.

Die steuerliche Gleichbehandlung allein Erziehender mit verheirateten Eltern ist und war ein wichtiges frauen- und gleichstellungspolitisches Ziel, weil allein Erziehende nach wie vor überwiegend Frauen sind. Der Haushaltsfreibetrag für allein Erziehende, der als Ersatz für das von allein Erziehenden nicht beanspruchte Ehegattensplitting gewährt worden war, wurde auf Grund der Rechtssprechung des Bundesverfasungsgerichtes stufenweise abgebaut. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2004 wurde deshalb ein spezieller Entlastungsfreibetrag für sogenannte echte allein Erziehende eingeführt.

675

670

680

685

690

650

655

Die steuermindernde Anerkennung von Kinderbetreuungskosten insbesondere bei allein Erziehenden wurde von der GFMK seit 1996 angemahnt. Mittlerweile sieht die gesetzliche Regelung vor, dass alle Eltern in begrenztem Umfang Kinderbetreuungskosten steuerlich geltend machen können. Die Höhe des Absetzungsbetrages wird aber nach wie vor den frauen- und familienpolitischen Erfordernissen nicht gerecht.

## 2. Die sozialen Sicherungssysteme aus frauen- und gleichstellungspolitischer Sicht

Die staatlichen Systeme der sozialen Sicherung sichern die großen Lebensrisiken Alter, Krankheit und Pflegebedürftigkeit ab. Da Frauen wegen der geschlechtsspezifischen Zuweisung von Familienaufgaben (zumindest in den alten Bundesländern und in den neuen Bundesländern zunehmend) andere Erwerbsbiographien haben als Männer, müssen Regelungen geschaffen werden, die dem gerecht werden. Gleichzeitig aber kann von Regelungen, die an den Verheiratetenstatus oder an die Erziehung von Kindern anknüpfen, eine negative Anreizfunktion bezüglich der Erwerbstätigkeit von Frauen ausgehen. Frauen- und Gleichstellungspolitik hat daher stets ihre Aufgabe darin gesehen, eine angemessene soziale Absicherung von Personen, die

aus familiären Gründen ihre Erwerbstätigkeit reduzieren, zu ermöglichen, ohne zusätzliche negative Anreize bezüglich der Erwerbstätigkeit zu schaffen.

695

Zum Nachteilsausgleich sowie zur Steigerung und Begründung von Ansprüchen auf Grund von Kindererziehung bzw. Pflege für Personen, in der Regel Frauen, die aus familiären Gründen nicht erwerbstätig sind, ist in der Vergangenheit im Rahmen der Alterssicherung Wesentliches erreicht worden. Zu nennen sind hier:

700

die Absicherung nicht erwerbstätiger Ehefrauen in der Rentenversicherung durch Ansprüche auf Hinterbliebenenrente aus der Rentenversicherung des **Ehemannes:** 

705

die Einführung von Kindererziehungsleistungen für sog. "Trümmerfrauen" im Jahr 1986 und rentenbegründenden und rentensteigernden Kindererziehungszeiten im Rentenrecht;

die Verlängerung der Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung für Geburten ab 1992 auf drei Jahre;

710

die Einführung von Rentenversicherungsbeiträgen im Rahmen der Pflegeversicherung 1995 für häusliche Pflegepersonen;

seit 1999/2000 die Verbesserung der Bewertung der Kindererziehungszeiten im Rentenrecht mit bisher 75% des Durchschnittsverdienstes auf 100%; zum 01.01.2002 die Absenkung des Versorgungssatzes der Witwen-Witwerrenten von 60% auf 55% für neue Ehen bzw. jüngere Ehepaare; diese

715

Regelungen bedeuten für die künftigen Bezieher und Bezieherinnen von Hinterbliebenenrenten, die keine Kinder erzogen haben, eine zusätzliche Notwendigkeit, eigene Leistungen aufzubauen;

die Einführung der Möglichkeit, die in der Zeit der Ehe erworbenen Rentenansprüche zu splitten;

720

ab 2002 die Aufwertung der Rentenbeiträge von Erziehenden mit unterdurchschnittlichen Einkommen für die Zeit zwischen dem vierten und dem elften Lebensjahr des Kindes um 50% auf maximal 100% des Durchschnittseinkommens, wenn die Versicherungsbiographie 25 Jahre rentenrechtlicher Zeiten aufweist und Aufstockung des Rentenkontos nicht erwerbstätiger Personen, die mehrere Kinder gleichzeitig erziehen;

725

die volle staatliche Förderung einschließlich der Kinderzulage auf einen eigenen privaten Altersvorsorgevertrag für Erziehende für die Zeit der Kindererziehung.

730

Die Alterssicherung von Frauen wurde darüber hinaus durch weitere Regelungen verbessert:

735

• z. B. für nicht erwerbstätige Ehefrauen und für Ehefrauen, die im Betrieb ihres Mannes mitarbeiten:

durch Verkürzung der Wartezeit für den Bezug von Altersrente ab dem 65. Lebensjahr von fünfzehn auf fünf Jahre;

durch die Verbesserung der Stellung der Ehefrauen von Landwirten im landwirtschaftlichen Familienbetrieb im Rahmen der Agrarsozialreform; durch die Einführung der Grundsicherung.

740

Die GFMK hat maßgeblich an der Weiterentwicklung dieser gesetzlichen Regelungen mitgewirkt. Im Zusammenhang mit der privaten Altersversorgung hat die GFMK im Jahr 2000 gefordert, dass der Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung

nicht zu einer Benachteiligung von Frauen im Alter führen dürfe. Mit der Verabschiedung des Alterseinkünftegesetzes im April 2004 konnte die Gleichbehandlung von Frauen und Männern bei den Tarifen für die so genannte staatlich geförderte Riesterrente erreicht werden.

Von frauen- und gleichstellungspolitischer Bedeutung ist auch die Absicherung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Pflegeversicherung. Die gesetzliche Krankenversicherung und die Pflegeversicherung folgen unverändert dem traditionellen Leitbild einer beitragsfreien Familienversicherung mit abgeleiteten Ansprüchen für nicht erwerbstätige Ehepartnerinnen und Ehepartner und Kinder. Demgegenüber fordert die Frauen- und Gleichstellungspolitik die eigenständige sozialversicherungsrechtliche Absicherung von Frauen und hat dies bereits auf der 8. GFMK 1998 in der Entschließung "Perspektiven für die eigenständige Existenzsicherung von Frauen" als unverzichtbar erklärt.

Mit der Einführung der Pflegeversicherung hat sich bereits die 1. GFMK 1991 befasst und Eckpunkte für deren Gestaltung beschlossen. U. a. hat sie darin gefordert, dass nicht erwerbstätige Pflegepersonen in den Schutz der Sozialversicherung einzubeziehen sind. Insbesondere die Anrechnung der Pflegezeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung war ein Anliegen im Hinblick auf eine eigenständige soziale Sicherung der meist weiblichen Pflegepersonen.

Darüber hinaus hat die Einführung des Pflegegeldes bzw. der Pflegesachleistung im Rahmen der häuslichen Pflege zur Verbesserung der sozialen Situation der (in der Mehrzahl der Fälle weiblichen) Pflegebedürftigen und der pflegenden Angehörigen beigetragen.

#### 3. Handlungsbedarf und Ausblick

765

770

775

780

785

Die große Reform der Einkommensbesteuerung steht auf der politischen Tagesordnung. Vereinfachung durch den Wegfall von Abzugsmöglichkeiten und Abflachen der Progression werden in allen diskutierten Steuermodellen gefordert. Ein Abflachen der Steuerprogression mindert zwar den Effekt des Ehegattensplittings, die negative Anreizwirkung bzgl. der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den weniger verdienenden Ehepartner bleibt aber erhalten. Die Reform sollte daher genutzt werden, um steuerrechtliche Regelungen abzubauen, die Ehefrauen bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit "bestrafen" und negative Anreizwirkung hinsichtlich der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit haben, ohne Familien in der Besteuerung zu benachteiligen.

Des Weiteren ist darauf zu achten, wie sich eine Vereinfachung des Steuersystems über die Abschaffung von so genannten Subventionstatbeständen auf die jetzigen Leistungen für verschiedenen Personengruppen und Familienkonstellationen mit ihren bisherigen Freibetragsregelungen oder steuerlichen Nichtberücksichtigungen auswirken wird.

Der finanzielle Druck auf die sozialen Sicherungssysteme der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung ist eine Folge der gestiegenen Lebenserwartung, der Situation am Arbeitsmarkt und der Situation der öffentlichen Haushalte, die diese Entwicklungen nicht (mehr) kompensieren können. Der Rückgang der Geburtenzahlen wird diese Entwicklung noch verschärfen. Reformen sind daher notwendig. Frauen- und Gleichstellungspolitik hat dabei sowohl die Situation von Frauen, die wegen

familiärer Belastungen nur teilweise, geringfügig oder gar nicht erwerbstätig sind, zu berücksichtigen als auch grundlegende Veränderungen zur Aufhebung tradierter Rollenzuweisungen durch sozialrechtliche Rahmenbedingungen voranzutreiben. Der Handlungsbedarf, der sich aus der familienpolitischen und arbeitsmarkpolitischen Bilanz ergibt, wirkt sich unmittelbar auf die sozialen Sicherungssysteme aus. Die tatsächliche Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit verknüpft Arbeitsmarkt- mit Familienpolitik hinsichtlich ihrer Voraussetzungen, mit Sozialpolitik hinsichtlich ihrer Auswirkungen. Die eigenständige Existenzsicherung wird damit für Frauen zur sichersten Vorsorge gegen Risiken.

Frauen- und gleichstellungspolitisch bedeutsam ist der Erhalt der gesetzlichen Systeme der Sozialversicherung, da nur sie soziale Umverteilungsmechanismen haben, auf die Frauen angewiesen sind. Mit wachsender Bedeutung der privaten und betrieblichen Vorsorge wird auch die Einführung von oder zumindest die Beschränkung der staatlichen Förderung auf Angebote mit geschlechtsneutralen Tarifen zum wichtigen frauen- und gleichstellungspolitischen Anliegen.

Da überwiegend Frauen Leistungen der Pflegeversicherung erhalten und überwiegend Frauen in der Pflege (insbesondere in der häuslichen Pflege) tätig sind, ist auch die Weiterentwicklung der Pflegeversicherung von hohem gleichstellungspolitischen Interesse: Die Auseinanderentwicklung von Einnahmen und Ausgaben der Pflegeversicherung erfordert weiterhin politisches Handeln ebenso wie die Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, dass es nicht verfassungskonform sei, Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder betreuen und erziehen, mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag zu belasten wie Mitglieder ohne Kinder. In den Reformvorschlägen zur Pflegeversicherung müssen die Interessen von Frauen angemessen berücksichtigt werden.

#### IV. Selbstbestimmtes und gewaltfreies Leben

815

820

825

830

835

840

Die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen war und ist ein wichtiges Thema und Handlungsfeld von institutionalisierter Frauen- und Gleichstellungspolitik. Wesentliche Anliegen sind dabei die Enttabuisierung des Themas und damit verbunden die Veränderung der gesellschaftlichen Beurteilung von Gewalt im Geschlechterverhältnis, eine angemessene strafrechtliche Sanktionierung, die Förderung von Einrichtungen, die Frauen und Mädchen in Krisensituationen unterstützen und die Absicherung der Rechte der Gewaltopfer. Es ist der Frauenbewegung zu verdanken, dass mit der Gründung erster Frauenhäuser und autonomer Beratungsstellen Ende der 70er Jahre in der BRD die Problematik häusliche Gewalt in den Blickpunkt der öffentlichen Wahrnehmung gestellt wurde.

In der DDR war männliche Gewalt gegen Frauen kein Thema der öffentlichen Auseinandersetzung. Lediglich im Rahmen der Kirchen entstand Mitte der 80er Jahre ein Problembewusstsein. 1988 wurde ein erstes Krisenhaus gegründet, das Zuflucht für misshandelte Frauen bot. Über das Ausmaß von Gewalt im Geschlechterverhältnis liegen keine statistischen Angaben vor. Allerdings war die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen mit der Gründung der ostdeutschen Frauenbewegung im Wendeherbst sofort ein politisches Thema. Mit der Wende entstand ein fast flächendeckendes Netz von Frauenhäusern in den neuen Bundesländern. Durch die politische Si-

tuation des Umbruchs und die Erfahrungen der alten Bundesländer bestand eine große Bereitschaft auch von Seiten der Kommunen für die Errichtung eines solchen Opferschutzsystems.

Die GFMK hat das Thema Gewalt gegen Frauen intensiv begleitet und sich dabei sowohl mit der Situation der Opfer von Menschenhandel als auch mit Gewalt in engen sozialen Beziehungen befasst und damit maßgeblich dazu beigetragen, dass Gesetze, Verwaltungsvorschriften und neue Kooperationsformen auf den Weg gebracht worden sind. Zu nennen sind hier Beschlüsse zum Aufbau effizienter Strukturen zur Strafverfolgung von Menschenhandel und zum besseren Opferschutz. Im Bereich häusliche Gewalt hat die GFMK sich für eine gesetzliche Wohnungsverweisung ausgesprochen, vernetzte Maßnahmen im Gesundheitsbereich initiiert und die Erarbeitung und Förderung eines Programms zu einer genderorientierten Präventionsarbeit angeregt.

Erfolge zeigen sich besonders bei der Verbesserung der Rechte für die Opfer von Gewalt. Zwischen 1973 und heute gab es zahlreiche Regelungen (z.B. zu Straftaten gegen sexuelle Selbstbestimmung, zum Opferschutzgesetz und Zeugenschutz, zu Verjährungsfragen bei sexuellem Missbrauch, etc.). Nach langen Diskussionen ist seit 1997 die Vergewaltigung in der Ehe ausdrücklich unter Strafe gestellt. Seit 2002 gibt das Gewaltschutzgesetz Frauen bei Misshandlungen das Recht, in der eigenen Wohnung bleiben zu können.

Besonders hervorzuheben ist hierbei die Verzahnung von Aktivitäten zwischen Bund, Ländern und Kommunen. So haben viele Länder das zivilrechtliche Gewaltschutzgesetz durch Änderung ihres Landespolizeirechts ergänzt, um eine unmittelbare Wegweisung des Täters durch die Polizei zu ermöglichen.

870

885

Wesentlich an dieser Veränderung des rechtlichen Rahmens ist der mit diesen Regelungen einhergehende Bewusstseinswandel in der Gesellschaft. Gewalt im Geschlechterverhältnis wird nicht mehr als Einzelschicksal betrachtet, sondern als strukturelles Problem. Häusliche Gewalt gilt nicht länger als Kavaliersdelikt, die Gewalt in den privaten vier Wänden wird ebenso geächtet wie Gewalt im öffentlichen Raum. Die Ausübung von Gewalt in engen sozialen Lebensgemeinschaften wird als besonders verwerflich angesehen, weil sie unter Ausnutzung gerade der sozialen Nähe stattfindet.

Auch die Projekte der ersten Stunde – Frauenhäuser, Notrufe und Beratungsstellen – haben sich im Laufe der Jahre gewandelt. Einerseits ist der Frauen- und Gleichstellungspolitik ihre Etablierung als anerkannte Bausteine im sozialen Netz gelungen. Andererseits haben sie durch intensive interdisziplinäre Kooperationen ihren Wirkungskreis erheblich über die Beratungs- und Unterstützungsarbeit hinaus ausgeweitet.

Diese Veränderungen haben die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen und Mäd-890 chen auch zu einem eigenen Anliegen anderer Einrichtungen und Institutionen gemacht. Dies zeigt sich exemplarisch an dem veränderten Umgang von Polizei und Strafverfolgungsbehörden mit den Opfern sexualisierter Gewalt in den 80er und 90er Jahren. Fortbildungen sowie Sonderzuständigkeiten bei Polizei und Staatsanwaltschaften haben hierzu einen wesentlichen Beitrag geleistet. Kennzeichnend für diesen Prozess ist, dass diese Institutionen das Fachwissen der Fraueneinrichtungen für ihre Entwicklung genutzt haben. Eine vergleichbare Entwicklung zeigt sich jetzt bei der polizeilichen und strafrechtlichen Behandlung von Misshandlungen von Frauen im häuslichen Bereich, wo ein Paradigmenwechsel zu verzeichnen ist (Wer schlägt, muss gehen!).

#### Handlungsbedarf und Ausblick

905

910

915

930

935

940

Trotz der genannten Erfolge ist Gewalt gegen Frauen und Kinder immer noch gesellschaftliche Realität. Es besteht deshalb auch in Zukunft Handlungsbedarf. Neben der Weiterentwicklung der einschlägigen Rechtsnormen mit dem Ziel einer effektiven Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder, ist vor Allem die Stärkung der Prävention ein wesentlicher Ansatzpunkt. Es ist erforderlich den Kreislauf der Weitergabe von Gewalt von Generation zu Generation noch wirksamer zu durchbrechen. Die Stärkung von Mädchen und Jungen im Hinblick auf gewaltlose Konfliktlösungen ist notwendig ("gender-orientierte Gewaltprävention"). Der Erhalt der Infrastruktur zur Unterstützung von Frauen und Kindern in Krisensituationen ist ebenso wichtig wie die Förderung von Kooperations- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, weitere Institutionen für die Bekämpfung von Gewalt im Geschlechterverhältnis zu sensibilisieren und die bestehende Vernetzungsarbeit z.B. im Gesundheitsbereich zu vertiefen.

#### V. Geschlechtergerechte Gesundheitsversorgung

Der Einfluss institutionalisierter Frauen- und Gleichstellungspolitik ist auch im Feld der Gesundheitspolitik deutlich erkennbar. Schon mit Beginn der Frauengesundheitsbewegung in den 70er Jahren propagierte die Frauengesundheitsforschung eine umfassendere Sicht von Krankheit, Gesundheit und Prävention. Von Frauengesundheitszentren ging auch ein Impuls für ganzheitliche Gesundheitskonzepte aus, die inzwischen in Form von integrierten Versorgungsansätzen Eingang in das Gesundheitswesen gefunden haben.

Daneben wurde insbesondere durch die in der jüngeren Vergangenheit sich entwickelnde Public-Health-Forschung ein soziales Modell von Gesundheit entwickelt. Unumstritten ist mittlerweile, dass neben biologischen Faktoren auch gesellschaftliche und psychosoziale Einflüsse eine Rolle spielen.

Gesundheitspolitik und -versorgung haben sich diesen Erkenntnissen, forciert durch Initiativen und Maßnahmen auf frauen- und gleichstellungspolitischer Ebene, geöffnet. Auch in der Gesundheitsforschung werden zunehmend Geschlechterdifferenzen zum Thema gemacht. Nicht zuletzt als Folge der auf Bundes- wie zum Teil auch auf Landesebene veröffentlichten Frauengesundheitsberichte bzw. geschlechterdifferenzierten Gesundheitsberichte wurden Beratungs- und Präventionsangebote wie auch die medizinische Versorgung bei frauenspezifischen Erkrankungen und bei Erkrankungen, von denen Frauen besonders betroffen sind, zunehmend verbessert.

In den verschiedenen Bundesländern wird mittlerweile eine Vielzahl von praxisbezogenen Projekten und Forschungsvorhaben mit frauenspezifischer Relevanz gefördert. Zunehmend findet auch eine Integration der geschlechtsspezifischen Perspekti-

ve in Strukturen des Gesundheitssystems (Landesgesundheitskonferenz, kommunale Gesundheitskonferenzen, Enquete-Kommissionen "Frauen und Gesundheit") statt.

#### Handlungsbedarf und Ausblick

Aus den spezifischen Ausgangsvoraussetzungen und Lebensumständen von Frauen und nicht zuletzt auch aus den nach wie vor bestehenden strukturellen Benachteiligungen von Frauen resultieren spezifische Gesundheitsrisiken, deren Entwicklung weiter im Auge behalten werden muss, ebenso wie die Benachteiligung von Frauen in Gesundheitsberufen. Frauen überwiegen in den nichtärztlichen Heilberufen und der Pflege, sind jedoch in leitenden Funktionen unterrepräsentiert.

955

960

965

945

950

Lehre, Auftragsforschung und Forschungspolitik müssen die nötigen wissenschaftlichen Grundlagen für eine verbreiterte geschlechterdifferenzierte Versorgung im Gesundheitssystem schaffen. Das Gender Mainstreaming - Prinzip eröffnet hierfür eine nachhaltige Perspektive. Die Datengrundlagen über die gesundheitliche Situation von Frauen und Männern sind im Rahmen einer kontinuierlichen Berichterstattung weiter zu verbessern. Ebenso müssen die Prävention z.B. gegen HIV/AIDS sowie die Früherkennung von Brustkrebs, Herz-Kreislauferkrankungen etc. gestärkt werden. Beim Thema "häusliche Gewalt und Gesundheit" sind eine Verbesserung der Kenntnisse über Auftreten, Erscheinungsformen und Auswirkungen häuslicher Gewalt sowie den Umgang mit den betroffenen Frauen und Kindern bei den beteiligten Gesundheitsberufen (Ärztinnen und Ärzte, med. Assistenzberufe, Pflegepersonal etc.) und eine bessere Vernetzung der Einrichtungen des Gesundheitswesens mit den übrigen Beteiligten vor Ort notwendig.

970

975

#### VI. Fazit

Es ist unübersehbar, dass sich die Lebenswirklichkeit von Frauen seit Gründung der Bundesrepublik gravierend verändert hat. Für einen Großteil junger Frauen ist die Gleichberechtigung der Geschlechter eine Selbstverständlichkeit, die sie weitgehend realisiert sehen. Tatsächlich haben Mädchen und Frauen mittlerweile bei den Bildungsabschlüssen das männliche Geschlecht überflügelt.

Ausgehend vom Grundrecht auf Gleichberechtigung des Art. 3 Abs. 2 GG und insbesondere der 1994 vorgenommenen Ergänzung, mit der die Verfassung den Gesetzgeber, Gerichte und Verwaltungen auf das Staatsziel der Gleichstellungsförderung
verpflichtet, wurden auf sehr unterschiedlichen Handlungsebenen frauen- und
gleichstellungspolitische Maßnahmen ergriffen. In der Wechselwirkung dieser Instrumente wurde die rechtliche Gleichberechtigung weitgehend vollzogen, offensichtliche Diskriminierungen konnten abgebaut und ein Bewusstseinswandel hinsichtlich
traditioneller Rollenmuster herbeigeführt werden.

Institutionalisierte Frauen- und Gleichstellungspolitik hat trotz begrenzter personeller und finanzieller Ressourcen, der Eingrenzungsversuche auf Ressortpolitik einerseits und andererseits der Notwendigkeit eine "Allzuständigkeit" im Sinne einer Querschnittsaufgabe für alle Politikbereiche erfüllen zu müssen, bemerkenswerte Fortschritte erzielt.

- Dennoch sind die aktuellen Lebensbedingungen für Frauen und Männer nach wie vor unterschiedlich. Insbesondere hinsichtlich der Partizipation von Frauen an Entscheidungsprozessen, der Teilhabe von Frauen in Politik, Wirtschaft und Wissenschaft, der Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern und der sozialen Absicherung von Frauen fällt die Bilanz zum Nachteil von Frauen aus.
- Zwar haben sich insgesamt gesehen die Lebensentwürfe der Frauen in den letzten 25 Jahren insoweit denen der Männer angeglichen, als Frauen in den alten Bundesländern zunehmend erwerbstätig sind. In den neuen Ländern war dies schon zu Zeiten der DDR eine Selbstverständlichkeit. Eine Lastenumverteilung im Bereich von Hausarbeit, Kindererziehung und Pflege von Angehörigen im Hinblick auf eine zunehmende Beteiligung von Männern hat jedoch weder in den alten noch in den neuen Ländern stattgefunden. Auch hat sich der Leitbildcharakter der traditionellen Versorgerehe als überaus veränderungsresistent gegenüber frauen- und gleichstellungspolitischen Forderungen erwiesen.
- Bereits 1998 hat die 8. GFMK die eigenständige Existenzsicherung von Frauen, unabhängig von Familienstand und Partnereinkommen zum obersten frauen- und gleichstellungspolitischen Ziel erklärt. Mit dem Ziel der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit hat die 13. GFMK 2003 erneut klare Forderungen an Politik und Wirtschaft gerichtet und deren weitere Umsetzung angemahnt.

1015

- Die nachhaltige Realisierung einer eigenständigen Existenzsicherung in Verbindung mit Familienarbeit stößt aber insbesondere für Frauen nach wie vor an Grenzen. Die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie für Frauen und Männer erweist sich demnach weiterhin als zentrale Frage für die Gleichberechtigung und Gleichstellung der Frauen. Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie sind aber nicht nur ein Gebot der Gleichberechtigung und nicht nur eine notwendige Reaktion auf die veränderten Lebensplanungen von Frauen und Männern, vielmehr sind sie nicht zuletzt angesichts der demographischen Entwicklung auch für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Deutschland unerlässlich.
- Frauen- und Gleichstellungspolitik muss in den Fokus gesellschaftspolitischer Zukunftsstrategien rücken. Die sich daraus ergebenden Chancen für die tatsächliche Verwirklichung der Gleichstellung gilt es zu nutzen. Eine zukunftsfähige Frauen- und Gleichstellungspolitik stellt sich diesen Herausforderungen, nicht zuletzt im Hinblick auf eine Weiterentwicklung ihrer Instrumente. Von einer konsequenten Anwendung der Doppelstrategie Gender Mainstreaming und spezifische Frauenförderung sind durchaus weitere Fortschritte zu erwarten. Beide Strategien sind jedoch keine Selbstläufer, sondern müssen fachlich kompetent und zielorientiert eingesetzt, angestoßen und begleitet werden. Gerade bei der Implementierung von Gender Mainstreaming kommt der fachlichen und inhaltlichen Prozessgestaltung und -begleitung durch die institutionalisierte Frauen- und Gleichstellungspolitik auch künftig eine zentrale Rolle zu.